

**Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der  
Gemeinde Altenkrempe  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

**vom 18.12.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe vom 03.12.2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Altenkrempe erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht.
- (2) Unbeschadet des § 2 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
  1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  3. des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn oder dem Beginn der Inanspruchnahme und wird fällig mit dem Tag der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

**§ 2**

**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfreiheit besteht für den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2, soweit der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Altenkrempe im Rahmen der
  1. Brandbekämpfung,
  2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
  3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,erfolgt.

- (2) Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze der Einsatzgebiete der Altkrempfer Feuerwehren.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz bei gemeindeübergreifender Hilfe**

Für gemeindeübergreifender Hilfe gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz, Brandschutzgesetz, die entstandenen Kosten zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensschuldner sind:

1. Der Auftraggeber,
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
3. in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verursacher, soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück/das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
5. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende.

### **§ 5**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach den im § 6 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Dem Gebührensschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
1. Die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und / oder Gerät vom Standort),
  2. die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
  3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte,
  4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.),
  5. die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
  6. die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe,
  7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,

8. der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistungen in Anspruch genommen worden ist,
  9. Dienstleistungen der Feuerwehr,
  10. der Verleih von Ausrüstung und Geräten.
- (3) Die Gebühren werden für jede angefangene Stunde festgesetzt, soweit § 6 keine andere Regelung trifft.
  - (4) Für die in § 6 nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.

## § 6 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle) von der Feuerwache (z. B. Feuerwehrgerätehaus). Das gleiche gilt für die Geräte in der Gebührentabelle, die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereitgestellt werden.

### Gebührentabelle:

	Einheit	Gebühr EUR
<u>1. Gebühren für Feuerwehrangehörige</u>		
1.1 Für die Gestellung von Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr je Feuerwehrangehöriger	Je Std.	15,00
1.2 Bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	Je Std.	12,00
<u>2. Gebühren für Fahrzeuge</u>		
In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölsaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.		
2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge		
Löschfahrzeuge		
Löschfahrzeug LF 16	Je Std.	50,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16	Je Std.	50,00
Löschfahrzeug LF 8 mit oder ohne Tragkraftspritze TS 8	Je Std.	45,00
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Tragkraftspritze TS 8	Je Std.	40,00
Tragkraftspritze (einschl. Transport und Zubehör)	Je Std.	40,00
Sonderfahrzeuge		
Kraftdrehleiter DL 30	Je Std.	60,00
Funkkommandowagen	Je Std.	40,00
Sonstige Kraftfahrzeuge		
Arbeitswagen (LKW) bis 3,5 t	Je Std.	35,00
2.2 Anhänger-Fahrzeug und sonstige Geräte (einschl. Transport)		
Luftkompressor	Je Std.	25,00
Motorkettensäge	Je Std.	15,00
Stromaggregat	Je Std.	50,00
2.3 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen u.ä. (einschl. Schlauchmaterial und Transport)		
Wasserstrahlpumpe ohne Kraftspritzeinsatz	Je Std.	20,00
Wasserstrahlpumpe mit Kraftspritzeinsatz	Je Std.	45,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 200 l/min)	Je Std.	20,00

### 3. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

#### 3.1 Wasserpumpengeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	Je 24 Std.	5,00
Verteilerstück	Je 24 Std.	5,00
Strahlrohr	Je 24 Std.	5,00
Wasserstrahlpumpe	Je 24 Std.	10,00
Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	Je 24 Std.	5,00

#### 3.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	Je 24 Std.	5,00
Kübelspritze	Je 24 Std.	5,00

#### 3.3 Sanitätsgeräte

Krankentrage	Je 24 Std.	5,00
--------------	------------	------

#### 3.4 Sonstige Geräte

Je Gerät bzw. Geräteinsatz	Je 24 Std.	5,00
----------------------------	------------	------

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

### 4. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

#### 4.1 Löschzug 200,00

soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 2 einen größeren Betrag ergibt

#### 4.2 Sonstige Fahrzeuge und Geräte:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziffer 2.

### 5. Sonstige Gebühren

5.1 Für die Gestellung von Fahrzeugen, feuertechnischem Gerät und Ausrüstung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher Auflagen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2 und 3.

5.2 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren erhoben werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

- (2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- (4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

- (7) Für die Ersatzbeschaffung verbrauchter Einsatzmittel wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 € für die Verwaltungskosten.
- (8) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 € für die Verwaltungskosten.
- (9) Die Gebühr für die Abnahme einer Brandmeldeanlage beträgt 50,00 €.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Altenkrempe haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Kasseedorf keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (5) Für sonstige Personen und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildnerinnen oder -schuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschildnerinnen und -schuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Altenkrempe über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18.11.1985 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 04.09.1995 und Artikel 3 der Euroanpassungssatzung vom 05.11.2001, die gleichzeitig außer Kraft treten.

Schönwalde a.B., den 18. Dezember 2007

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(L.S.)

(Klaus Weidemann)